

Stellungnahme
der Deutschen Krankenhausgesellschaft
zum
Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit
einer
Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen
nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes
(SchutzmaßnahmenaussetzungV)

Stand: 18.01.2023

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf einer Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (SchutzmaßnahmenaussetzungsV) setzt das Bundesministerium für Gesundheit die Ankündigung des Bundesgesundheitsministers vom 13.01.2023 um, die Maskenpflichten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im öffentlichen Personenfernverkehr zum 02.02.2023 auszusetzen. Die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 5 IfSG geregelten **Masken- und Testpflichten** für medizinische und pflegerische Einrichtungen bleiben hingegen bestehen.

Insgesamt ist die Aufhebung der Maskenpflicht im Fernverkehr nachvollziehbar und verhältnismäßig. Verschiedene Bundesländer haben bereits im öffentlichen Personennahverkehr die Maskenpflichten ausgesetzt. Die Erfahrungen zeigen, dass dieser Schritt keinen signifikanten Einfluss auf die Infektionsdynamik hatte. Deshalb haben weitere Länder entsprechende Vorhaben zum Februar 2023 angekündigt.

Grundsätzlich ist für eine möglichst wirkungsvolle Bekämpfung der Infektionsdynamik eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung unerlässlich. Vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen in Bundesländern ohne Maskenpflicht, einer gegenwärtig kontrollierbaren Infektionsdynamik und dem Wegfall verschiedener pandemiebedingter Sonderregelungen sind entsprechende Maskenpflichten immer weniger vermittelbar.

Zugleich ist auch nachvollziehbar, dass die Maskenpflichten in medizinischen und pflegerischen Bereichen bis zum Ende der aktuellen Frist am 07.04.2023 fortgelten sollen. Es erscheint verhältnismäßig, bei der Aufhebung der Maskenpflicht schrittweise vorzugehen und in Einrichtungen, in denen auch besonders vulnerable Personengruppen betreut oder behandelt werden, die Maskenpflichten zunächst beizubehalten.

Dies gilt jedoch nicht für die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG ebenfalls enthaltenen Testpflichten vor dem Zutritt zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Seit längerer Zeit bestehen hierbei nicht nachvollziehbare Inkonsistenzen zwischen den Pandemievorschriften, auf die die Krankenhäuser wiederholt hingewiesen haben. Während die im IfSG vorgeschriebenen Testpflichten bis zum 07.04.2023 laufen, tritt die Coronavirus-Testverordnung, die die Grundlage für einen entsprechenden Testanspruch bildet, laut aktuellem Stand nach dem 28.02.2023 außer Kraft. Das bedeutet, dass im Anschluss zwar entsprechende Testungen für die Beschäftigten sowie die Besucherinnen und Besucher der Krankenhäuser aufgrund des IfSG vorgeschrieben sind, für die genannten Personengruppen jedoch der Testanspruch entfällt.

Es ist zwingend geboten, dass das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen dieses Ordnungsverfahrens klärt, wie mit den im Infektionsschutzgesetz enthaltenen Testpflichten umzugehen ist. Dabei ist im Sinne der Nachvollziehbarkeit und des Verständnisses in den aktuell noch immer stark belasteten Krankenhäusern eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen. Entweder, die bestehende Testverordnung, die ohnehin nur noch sehr rudimentäre Testansprüche enthält, wird – wie alle anderen Pandemieerordnungen - bis zum 07.04.2023 verlängert, oder die im Infektionsschutzgesetz enthaltenen Testpflichten werden im Rahmen der vorliegenden Verordnung aufgehoben.